

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 23.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 430-2 "Leipziger Chaussee/Am Hopfengarten", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, 23.06.2025

ObVerm/ing / Fachbereich Stadtplanung und Vermessung (Fachdienst Stadtvermessung)



Verfahren
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 430-2 "Leipziger Chaussee/Am Hopfengarten" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 22.11.2019 im Amtsblatt Nr. 26/2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg,

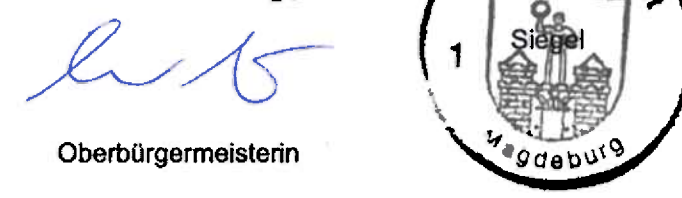
25. JUNI 2025



Die frühzeitliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.06.2022 durchgeführt worden.

Magdeburg,

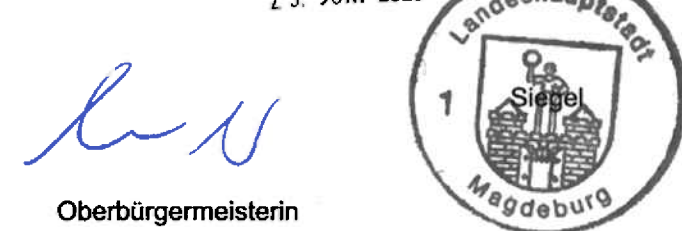
25. JUNI 2025



Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



Die Planung der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.03.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Ausübung über den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



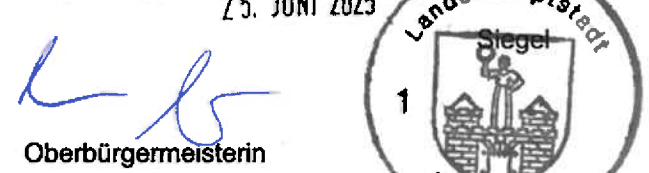
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 430-2 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.07.2024 im Amtsblatt Nr. 14/2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 430-2 mit der Begründung haben vom 29.07.2024 bis 29.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



Mit Schreiben vom 12.12.2024 wurde aufgrund geringfügiger Änderung des Entwurfs eine Betroffenheitsbeteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 430-2 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



Es wird hiermit beauftragt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 430-2 übereinstimmt.

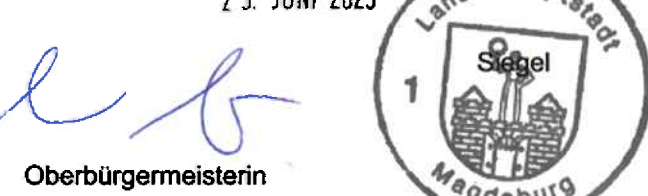
Magdeburg, 23.06.25

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung (Fachdienst Bauleitplanung)

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Februar 2025 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 430-2 "Leipziger Chaussee/ Am Hopfengarten" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg,

25. JUNI 2025



Planteil A



Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 19 BauNVO)

II-III = Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 20 BauNVO)

(III*) = 3. Vollgeschoss nur als Staffelgeschoss zulässig (§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 20 BauNVO), siehe § 2 der textlichen Festsetzungen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO), siehe § 5 der textlichen Festsetzungen

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: Elektrizität

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

7. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung: Bäume

Erhaltung: Bäume

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kronentraufbereich laut Luftbild 2023

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der gemäß DIN 4109 ermittelten Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, III = 61 - 65 dB(A)

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, IV = 66 - 70 dB(A)

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, V = 71 - 75 dB(A)

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, VI = 76 - 80 dB(A)

Planteil B Textliche Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Art der baulichen Nutzung

§ 1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

§ 2 Im WA 1 ist als 3. Vollgeschoss lediglich die Errichtung eines Staffelgeschosses zulässig. Ein Staffelgeschoss ist ein allseitig gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberes Geschoss, wenn es generell mind. 0,5 m und im Mittel mind. 2 m zurückgesetzt ist. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

§ 3 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen des WA 1 ist die Oberkante des Gehweges der angrenzenden Verkehrsfläche der Leipziger Chaussee. (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

§ 4 Die Mindestgrundstücksgrößen für freistehende Einfamilienhäuser betragen 600 m², für Doppelhaushälften 450 m² und Reihenhäuser 300 m². Geringfügige Ausnahmen für bereits bestehende Grundstücke können zugelassen werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 1, 12, 14, 16 und 23 BauNVO)

§ 5 Im WA 1 wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:
Zur Abschirmung gegen Verkehrslärm ist im WA 1 eine geschlossene Reihen- oder Kettenhausbebauung mit einer Außenwandhöhe zur lärmzugewandten Gebäudesseite von mindestens 8 m über Bezugspunkt nach § 3 zu errichten. Die lärmzugewandte Gebäudesseite ist die westliche Seite.

§ 6 Die Außenwandhöhe von mind. 8 m über Bezugspunkt nach § 3 zur lärmzugewandten Gebäudesseite gilt auch im Bereich von in die Bebauung integrierten Garagen. Diese Außenwand kann auch als Abschirmung von dahinterliegenden Dachterrassen gemäß § 25 der textlichen Festsetzungen ausgebildet werden.

§ 7 Im WA 1 kann ein Zurücktreten von der Baulinie durch Gebäudeteile (bspw. Eingangsbereiche) sowie durch die Fassadenlänge eines Reihenhauses um maximal 2,0 m zugelassen werden.

Zusätzlich kann ein Vor- und Zurücktreten von den Baulinien oberhalb des Erdgeschosses durch Gebäudeteile um maximal 1,0 m zugelassen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

§ 8 In den WA ist die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 3).

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

§ 9 Im WA 1 ist pro Wohneinheit eine Garage mit mindestens einem Stellplatz in die Wohnbebauung zu integrieren. Freistehende Garagen und Carports sind im WA 1 gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

§ 10 Im WA 2 sind Garagen und Carports gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (Dies gilt nicht für Tiefgaragen.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO im WA 1 und WA 2 auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, müssen aber einen Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.

§ 11 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Stellplätze sowie Zufahrten von zwei nebeneinanderliegenden Grundstücken jeweils an der Grundstücksgrenze zusammenzuliegen.

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

§ 12 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Geländeauffüllungen bis auf das Höheniveau des angrenzenden Fußweges an der Leipziger Chaussee zulässig. Die Aufschüttungen angrenzenden Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche ist das Gelände mit flachgeneigten Böschungen im Verhältnis 1 : 2 und flacher anzupassen (Ableitung von Oberflächenwasser).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Ausgleich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

§ 13 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen – insbes. die Vorgartenflächen – sind zu mindestens 80 % als unversiegelte, möglichst zusammenhängende Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

§ 14 Bei Neubauten sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 20° Dachneigung einschließlich der Dachflächen der Staffelgeschosse vollständig zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist vorrangig eine extensive Begrünung und eine durchwurzelbare Substratschicht von mindestens 12 cm Dicke vorzusehen. Ausgenommen sind Flächen notwendiger technischer Anlagen. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 80 % betragen. Eine Kombination mit aufgeständerter Photovoltaik ist möglich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

§ 15 Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

§ 16 An den Hauptgebäuden und Garagen sind mindestens die baulich geschlossenen bodennahen Fassadenabschnitte mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

§ 17 Auf den privaten Grundstücken sind Zuwegungen und Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Trockenrasen, Schotterrasen, Rasengitter, Großfugenpflaster). (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

§ 18 In den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangener 250 m² Grundstücksfläche ein groß- oder mittelkröniger, standort- und klimagerechter Baum oder Obstholzsbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume anzurechnen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, § 9 Abs. 1 a BauGB)

§ 19 Festgesetzter Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig auf demselben Grundstück zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 25 BauGB)

§ 20 Entlang der Leipziger Chaussee sind im Seitenraum in den dafür vorgesehenen Pflanzstreifen auf 140 m Länge mindestens 17 stadtklimafeste, schmalkrönige Laubbäume heimischer Art in möglichst gleichen Abständen (8 m Pflanzabstand), als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 cm) zu pflanzen. Die Mindestgröße für unversiegelte und nicht zu befahrende Baumscheiben beträgt 10 m², wobei die Breite mindestens 2 m betragen muss. Das durch wurzelbare Bodenvolumen pro Baum beträgt mindestens 12 m³. Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

§ 21 Auf der zur Bepflanzung festgesetzten öffentlichen Grünfläche am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine Fläche von 590 m² eine gestufte mehrreihige Baum-/Strauchhecke aus standort- und klimagerechten Bäumen und Sträuchern mit vorgelagerten naturnahem Krautsaum anzulegen. Die Restfläche ist als naturnahe Wiesenfläche mit hohem Kräuteranteil anzulegen. Die dichten Heckenstrukturen, der Krautsaum sowie die Wiesenfläche dienen der Förderung von Lebensräumen für den Bluthänfling (Carduelis cannabina, Gebüschbrüter). Es sind auf je 100 m² je 1 klein- oder mittelkröniger Laub- oder Obstbaum (3x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm) und 10 Blühtsträucher (2x verpflanzt, 60 – 80 cm) zu pflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu integrieren.

Pflanzliste Sträucher:
Liguster, Vogelbeere, Wildapfel, Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Roter Hartriegel, Hainbuche

Krautsaum/ Wiesenfläche: Der Krautsaum sowie die Wiesenfläche sind mit geeignetem Regioasgras aus der Herkunftsregion "Ostdeutsches Tiefland" anzulegen und nur extensiv zu nutzen. Pro Jahr ist zwei- bis dreimaliges Mähen oder Mulchen der Krautsäume ab dem 15.06. zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

§ 22 Der Verlust potenzieller Habitatbäume für den Star (Sturnus vulgaris) ist durch die Anbringung von einem Starenkasten je Baugrundstück bzw. Reihenhausesgrundstück auszugleichen (Anbringung an Gebäude oder Bäumen in 2 bis 6 m Höhe, Einflugloch 45mm Durchmesser, Ausrichtung nach Südost bis Ost).

§ 23 Externer Ausgleich
Der planexterne Ausgleich in Höhe von 1.096 Wertpunkten nach dem Magdeburger Modell erfolgt durch anteilige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „2. Wiesenberg“ auf dem städtischen Flurstück 75/1 der Flur 335, Gemarkung Magdeburg in Form einer Ablösezahlung, da die Maßnahme durch das Ausgleichsflächenmanagement der Landeshauptstadt Magdeburg bereits umgesetzt wurde. Die Maßnahme umfasst die Pflanzung von 14 Obstbäumen als Teil einer Streubstwiese.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

§ 24 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hat in den WA 1 und WA 2 in Bereichen mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 die Bemessung der Umfassungsbauwerke von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Außenwände, Fenster, Türen, Dach, Deckenkonstruktion etc.) entsprechend der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zu erfolgen, wobei von den im Planteil A dokumentierten Lärmpegelbereichen auszugehen ist.

§ 25 Die festgesetzte Reihen- oder Kettenhausbebauung im WA 1 dient als Lärmschutzbebauung für die rückwärtigen Bereiche im WA 1 und die Bebauung im WA 2. Die Höhe der westlichen Außenwand der geschlossenen Bebauung im WA 1 muss mind. 8 m über die Bezugspunkte nach § 3 betragen.

§ 26 Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse muss im WA 1 in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein. Sind in Bereichen mit Außenlärmpiegeln > 45dB(A) nachts Schlaf- und Kinderzimmer zur Lärmquelle angeordnet, sind diese Räume mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen auszustatten. An der lärmzugewandten Fassadenfläche sind Außenwohnbereiche unzulässig. Die lärmabgewandte Seite ist die Ostseite.

Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen

Die Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeder Bauarbeiten und sonstiger erdengreifender Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

Alltasten / Bodenschutz

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen oder Alltasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und aufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen.

Bei den Erdarbeiten ist mit dem Boden sorgsam umzugehen (konkrete Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz siehe Begründung und Umweltbericht zum B-Plan).

Baugrund

Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten

Die notwendigen Abstände zwischen den Gebäuden bzw. Flurstücken, die nach dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlergeräte, Lüftungseinrichtungen, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom Bundes/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 28.08.2013) vorgeschrieben sind, sind einzuhalten. Eine wirksame Entkopplung der Anlage gegenüber tieffrequentem Schall ist umzusetzen.

Lärmimmissionen

Südlich des Plangebiets befindet sich die Luftverkehrsanlage „Verkehrslandeplatz Magdeburg/City“. Durch die Nähe zur Luftverkehrsanlage ist mit Fluglärm zu rechnen.

Nachrichtliche Übernahmen

Archäologie allgemein
Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde.

Baumschutzsatzung
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2009 ist zu beachten.

Niederschlagswasser
Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern (§§ 56 Satz 2 WHG, 79 b Abs. 1 WG LSA). Dabei ist das anfallende Niederschlagswasser entsprechend der Maßgaben der §§ 55 Abs. 2 WHG, 79 Abs. 4 WG LSA grundsätzlich auf dem Grundstück zu speichern, zu versickern, zu verdunsten oder zur Bewässerung zu nutzen. Die konkreten Maßgaben für die Entwässerung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der jeweiligen grundstücksbezogenen Zustimmung zur Entwässerung, die von der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM) auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 und der Abwasserentsorgungsbedingungen der AGM erteilt wird.

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 ist am 24.10.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee/ Am Hopfengarten“ ist damit rückwirkend zum 26.06.2025 in Kraft getreten.

Magdeburg, 18.05.25

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich Stadtplanung und Vermessung

DS0037/25 Anlage 2

Satzung
des Bebauungsplans Nr. 430-2

LEIPZIGER CHAUSSEE / AM HOPFENGARTEN

Stand: Februar 2025

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 ist am 24.10.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht worden.

Magdeburg, 18.05.25

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Stempel

Maßstab 1 : 1 000

Hopfengarten
Lindenhof
Karl-Liebknecht-Siedlung

Planverfasser:
Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich Stadtplanung und Vermessung
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2025

430-2
Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten